

Bozen, 09.01.2023

Steuerliche Neuheiten Rundschreiben Nr. 1/2023

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie über einige steuerlichen Neuheiten informieren in Bezug auf das **neue Haushaltsgesetz des Jahres 2023 Nr. 197/2022**, das am 29.12.2022 definitiv genehmigt wurde. Dieses Rundschreiben ergänzt bzw. ersetzt somit unser Rundschreiben vom 23.12.2022.

Für eine auf Ihre Bedürfnisse maßgeschneiderte Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne telefonisch oder per Mail zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

- [1. Löschung Steuernachzahlungen bis 1.000 Euro](#)
- [2. Reduzierung MwSt. auf bestimmte Produkte](#)
- [3. Ersatzsteuer für Produktivitätsprämien](#)
- [4. Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen](#)
- [5. Begünstigte Privatisierung von Immobilien](#)
- [6. Reduzierung Bargeldgrenze](#)
- [7. Besteuerung von Krypto-Vermögenswerten](#)
- [8. Änderung Forfait-System](#)
- [9. Flat Tax 2023](#)
- [10. Änderung Superbonus 110%](#)
- [11. Erstwohnung für unter 36-jährige](#)
- [12. Vorsteuerabzug beim Kauf von Immobilien](#)
- [13. GIS-Befreiung für besetzte Gebäude](#)
- [14. Neuerungen gelegentliche Mitarbeit](#)
- [15. Erhöhung Ortstaxe](#)
- [16. Beratungsangebot unseres Studios](#)

(einfach auf das gewünschte Kapitel klicken, um direkt dorthin zu gelangen)

Unsere Rundschreiben sind auch auf unserer Homepage www.studiozani.com in deutscher und italienischer Sprache verfügbar.

Studio Zani & Partner, Dr. Arnold Zani
T. 0471 97 7730, F. 0471 97 77 41, info@studiozani.com

Filiale Eppan
J.G. Plazerstr. 34, 39057 Eppan
Do: 15.00–19.00 Uhr

Hauptsitz Bozen
Leonardo da Vinci Str. 10, 39100 Bozen
Mo-Do: 8.30-12.30 Uhr | 14.00-17.00 Uhr
Fr: 8.00–12.00 Uhr

Filiale Neumarkt
Fleimstalerstr. 4/b, 39044 Neumarkt
Mi: 9.00–13.00 Uhr



1. Löschung Steuernachzahlungen bis 1.000 Euro

Steuernachzahlungen bis 1.000 Euro betreffend den Zeitraum der Jahre 2000-2015 einschließlich Kapital, Zinsen für die verspätete Eintragung in die Steuerliste und Strafen werden automatisch gelöscht. Die automatische Löschung ist ausgeschlossen in Bezug auf Beträge, die aufgrund der Rückforderung staatlicher Beihilfen gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) 2015/1589 geschuldet werden, Forderungen aufgrund von Verurteilungen durch den Rechnungshof und Geldbußen, Geldstrafen und Geldsanktionen aufgrund von strafrechtlichen Verurteilungen.

2. Reduzierung MwSt. auf bestimmte Produkte

Der **ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 5 %** wird ab 2023 auf folgende Produkte angewandt:

- Tampons und Binden für die weibliche Intimhygiene sowie Produkte zum Schutz der weiblichen Hygiene (auch wenn sie nicht kompostierbar oder waschbar sind, wie zuvor vorgesehen)
- Milchpulver oder flüssige Milch für die Ernährung von Säuglingen/Kindern im Kleinkindalter, abgepackt für den Einzelhandelsverkauf
- Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt für die Ernährung von Säuglingen/Kindern, abgepackt für den Einzelhandel
- Babywindeln
- Kindersitze für den Einbau in Kraftfahrzeuge.

Dabei zählen als "Säuglinge" Kinder unter 12 Monaten und als "Kleinkinder" Kinder zwischen 1 und 3 Jahren. Anderweitige Produkte für die Ernährung von Säuglingen und Kleinkinder unterliegen weiterhin dem Mehrwertsteuersatz von 10 %.

Auch der **MwSt.-Satz von Holzpellets** wurde von 22% auf 10% reduziert, allerdings vorerst nur für das Jahr 2023.

3. Ersatzsteuer für Produktivitätsprämien

Für das Jahr 2023 wird die geltende Ersatzsteuer für Produktivitätsprämien an die Mitarbeiter von derzeit 10 % auf 5 % gesenkt. Diese Bestimmung betrifft Arbeitnehmer im privaten Sektor, deren Einkommen des Vorjahrs den Betrag von 80.000 € nicht übersteigt.

4. Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Es gibt erneut die Möglichkeit **bis 30. Juni 2023 eine Aufwertung** vorzunehmen für Grundstücke (auch Bauland und landwirtschaftliche Flächen) und Beteiligungen, wenn diese zum





1.1.2023 im Besitz von natürlichen Personen, einfachen Gesellschaften und Berufsverbänden, sowie nicht-gewerblichen Einrichtungen sind. **Bis zum 15.11.2023** muss entweder die Erstellung und Bestätigung des Gutachtens oder die Zahlung der **Ersatzsteuer in Höhe von 16 %** in Form einer Einmalzahlung erfolgen. Die Einmalzahlung kann auch auf höchstens drei Jahre zu gleichbleibenden Raten aufgeteilt werden, wobei aber zusätzlich Zinsen in Höhe von 3 % pro Jahr zu zahlen sind.

5. Begünstigte Privatisierung von Immobilien

Einzelunternehmer und Gesellschafter können ab dem 1.1.2023 erneut **Immobilien privatisieren, die im Besitz der Firma sind**. Die Veräußerung ist **bis zum 31.05.2023** möglich und die **Ersatzsteuer beträgt 8%**; davon müssen 60% bis zum 30.11.2023 und die restlichen 40% bis zum 30.06.2024 gezahlt werden. Die Ersatzsteuer ist auf der Grundlage der Differenz zwischen dem steuerlichen Wert der Immobilie und dem effektiven Wert zu berechnen.

6. Erhöhung Bargeldgrenze

Ab dem 1.1.2023 wurde die Grenze für die Zahlungen mit Bargeld auf 5.000 € erhöht. Bis zum 31.12.2022 waren es nur 2.000 €. Für den Überweisungsdienst gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzesdekrets Nr. 11/2010 (sog. „money transfer“) bleibt die Grenze bei 1.000 €.

7. Besteuerung von Krypto-Vermögenswerten

Es wurde eine neue einheitliche steuerliche Regelung für Krypto-Vermögenswerte eingeführt, die vorsieht, dass auch diese Kapitalerträge mit einem **Steuersatz von 26%** versteuert werden müssen. Dabei gilt als Einkunft die Einlösung/Verkauf gegen Entgelt, aber auch der Tausch/Besitz von Krypto-Vermögenswerten, unabhängig von der Bezeichnung, insofern diese mehr als 2.000 € betragen. Auch Kapitalverluste können vorgetragen werden, wenn diese 2.000 € übersteigen (max. bis zu 4 Jahren). Die Kosten bzw. der Anschaffungswert müssen von der betreffenden Person mittels bestimmter und genauer Angaben dokumentiert werden (andernfalls sind die Anschaffungskosten gleich Null).

In Italien ansässige Personen, die im Ausland Anlagen/Vermögenswerte finanzieller Art halten, müssen bekanntlich der Verpflichtung zur "steuerlichen Überwachung" nachkommen, indem sie die **Anlage RW in der Steuererklärung ausfüllen**. Diese Verpflichtung betrifft nun auch die Inhaber von Krypto-Vermögenswerten, und zwar unabhängig von der Art der Ablage und Aufbewahrung der Daten, und auch unabhängig davon, ob sie im Ausland oder in Italien aufbewahrt werden.

Jene Personen, die dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen sind, und zum 1.1.2023 Krypto-Vermögenswerte besaßen, können diese mit einem **reduzierten Steuersatz von 14%**



nachträglich versteuern bzw. sanieren. Die Ersatzsteuer muss bis zum 30.6.2023 als Pauschalbetrag oder in drei gleichen Jahresraten gezahlt werden, wobei in letzterem Fall Zinsen in Höhe von 3 % pro Jahr fällig sind.

8. Änderung Forfait-System

Das Forfait-System wird ab dem Jahr 2023 ebenfalls geändert, und zwar wird die Umsatzgrenze **von derzeit 65.000 Euro auf 85.000 Euro** für alle Aktivitäten angehoben. Allerdings müssen Forfettari ab einem Umsatz von 100.000 Euro sofort das Normalsystem anwenden, und nicht mehr erst ab dem Folgejahr, sowie bisher.

9. Flat Tax 2023

Nur für das Jahr 2023 wird für natürliche Personen, die als Selbständige oder Einzelfirmen tätig sind, eine Besteuerung IRPEF in Höhe von 15% vorgesehen, für Einkommen die über dem der letzten drei Jahre liegen. Zur Berechnung nimmt man den höchsten Gewinn der letzten drei Jahre (2020-2022), reduziert diesen um 5% und vergleicht das Ergebnis mit dem Gewinn des Jahres 2023. Sollte letzterer höher sein, so wird diese Differenz nur mit 15% versteuert. Maximal ist das für eine Steigerung von 40.000 Euro gültig, darüber hinaus fallen wieder die normalen IRPEF-Steuersätze an.

10. Änderung Superbonus 110%

Der Superbonus 110% wurde bereits Ende 2022 **auf 90% reduziert** für alle die nicht nach dem 25.11.2022 Baubeginn gemeldet haben. Für Bauherren (nicht Kondominien), die bis zum 30.09.2022 30% der Arbeiten abgeschlossen hatten, wird der Superbonus bis zum 31.03.2023 verlängert, damit die Bauarbeiten abgeschlossen werden können. Kondominien können die Arbeiten noch bis zum 31.12.2023 abschließen.

Für alle die erst **nach dem 25.11.2022 Baubeginn** melden, gilt der Superbonus nur mehr in Höhe von 90%. Besitzern von Einfamilienhäusern und getrennten Wohnungen müssen zudem unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegen, um den Bonus in Anspruch nehmen zu können.

Die restlichen Steuerboni für Umbauarbeiten bleiben auch noch im Jahr 2023 unverändert, mit Ausnahme des **Möbelbonus**, der von 10.000 auf 8.000 maximal absetzbare Spesen sinkt.



11. Erstwohnung für unter 36-jährige

Die Steuervergünstigungen für den Erwerb der Erstwohnung durch Personen, die im Jahr der Ausstellung der Urkunde jünger als 36 Jahre sind und deren ISEE-Wert 40.000 Euro nicht übersteigt, wurden **bis Ende 2023 verlängert**. Die Vorteile bestehen in der Befreiung von der Register- und Katastersteuer. Darüber hinaus wird im Falle eines mehrwertsteuerpflichtigen Umsatzes eine Steuergutschrift in Höhe der gezahlten Mehrwertsteuer ausgewiesen. Der Bonus kann zur Verringerung der Register-, Hypotheken-, Kataster-, Erbschafts- und Schenkungssteuer verwendet werden, die auf spätere Urkunden und Berichte fällig wird, oder zur Verringerung der Einkommenssteuer, die sich aus der nach dem Kauf abgegebenen Steuererklärung ergibt, oder er kann als Ausgleich über das Modell F24 verwendet werden. Darüber hinaus sind Darlehen für den Erwerb, den Bau und die Renovierung von Immobilien, auf die die günstige Regelung für unter 36-Jährige anwendbar ist, von der Ersatzsteuer in Höhe von 0,25 % befreit.

12. Vorsteuerabzug beim Kauf von Immobilien

Für den Ankauf von Immobilien der **Energieklasse A oder B** innerhalb 31. Dezember 2023, ist ein **Abzug von 50 % der gezahlten Mehrwertsteuer** in der Steuererklärung des Käufers vorgesehen. Dies gilt natürlich nur, wenn die Immobilie direkt vom Bauunternehmen selbst gekauft wird und die MwSt. in der Rechnung ausgewiesen ist. Der Abzug in Höhe von 50 % der MwSt. wird in 10 jährlichen gleichbleibenden Raten in Steuererklärung abgezogen.

13. GIS-Befreiung für besetzte Gebäude

Besetzte Gebäude und Wohnung werden von der GIS befreit, wenn bereits eine Anzeige bei den zuständigen Autoritäten gemacht wurde. Für die Befreiung von der GIS muss eine entsprechende Meldung an die Gemeinde gemacht werden, welche die Befreiung dann ab diesem Zeitpunkt berücksichtigen kann.

14. Neuerungen gelegentliche Mitarbeit

Das Limit für **gelegentliche Mitarbeit** wird von 5.000 **auf 10.000 Euro pro Jahr erhöht**. Gelegentliche Mitarbeit ist auch in der Landwirtschaft möglich, allerdings nur im Rahmen von 45 Tagen pro Jahr.



15. Erhöhung Ortstaxe

Da in vielen Gemeinden ab 2023 die Ortstaxe steigt, bitten wir alle unsere Kunden, die Hotels oder Zimmervermietungen betreiben, die genaue Höhe der Taxe bei ihrer Gemeinde abzuklären und diese auf alle Nächtigungen ab 01.01.2023 anzuwenden.

16. Beratungsangebot unseres Studios

In dieser schwierigen und vor allem ungewissen Zeit, ist eine genaue Beratung immer wichtiger. Wenn Unsicherheit und Existenzängste umgehen und gleichzeitig Förderungen und neue Möglichkeiten entstehen, so kommt es vor allem auf eine gute Beratung an, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen und gemeinsam zu wachsen.

Unser Studio hat sich deshalb bereits in den letzten Jahren immer mehr auf die Beratung fokussiert, da wir hier das größte Potenzial für Ihre Zukunft sehen.

Vor allem die folgenden Punkte könnten für Sie oder Ihre Bekannten interessant sein:

- **Finanzierungsberatung** für Privat- und Firmenkunden
- **Unternehmensnachfolge** und Erbschaftsmeldungen
- **Bauberatung** (Superbonus und weitere)
- **Businesspläne**

Unser **Büro in Bozen** bleibt **Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr** und am Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr geöffnet.

In unserer **Zweigstelle in Eppan**, J. G. Plazerstr. Nr. 34, stehen wir Ihnen jede Woche donnerstags von 15:00 bis 19:00 Uhr zur Verfügung;

In unserer **Zweigstelle in Neumarkt**, Fleimstalerstr.4/B (neben dem Gasthof Post, im Zentrum) stehen wir Ihnen jede Woche mittwochs von 09:00 bis 13:00 Uhr zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Studio Zani und Partner Team

STUDIO ZANI & PARTNER

Dr. Arnold Zani

